

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 23.10.2020
AZ.: III/51 - Fu

WP 20-25 SV 51/012

Mitteilungsvorlage

Information zum Sachstand des Bundes-Teilhabe-Gesetzes (BTHG) in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

02.12.2020

Kenntnisnahme

Anlage 1 - Mustervertrag BTHG

Anlage 2 - Flyer Übergangsbegleitung Diakonie

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung reicht dem Ausschuss aktuelle Informationen zum Sachstand der Auswirkungen des Bundes-Teilhabe-Gesetzes (BTHG) in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Hilden zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Verwaltung hat den Ausschuss in seiner Sitzung vom 29.04.2020 über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf Kindertageseinrichtungen informiert (WP 14 - 20 SV 51/304). Die Verwaltung wurde beauftragt, erneut eine Sachstandsmitteilung im nächsten JHA zu machen zu den Fragen:

1. Welche Auswirkungen ergeben sich für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen?
2. Wie wirken sich Gruppengrößen auf die Inklusion aus?
3. Wie kann eine gute Förderung der betroffenen Kinder gelingen?
4. Wie können Eltern gut unterstützt werden?
5. Werden die Auswirkungen für den Bereich der Schulen in den Blick genommen?

Zu 1.

Mit der Reform der sogenannten Eingliederungshilfen sollen laut Landschaftsverband Rheinland (LVR) die heilpädagogischen Leistungen in Regel-Kitas so ausgebaut werden, dass auch Kinder mit Behinderungen, die einen besonders hohen Förderbedarf haben, in kleinen Gruppensettings betreut werden können. Heilpädagogische Kitas sollen mittelfristig in Regel-Kitas umgewandelt werden, d.h. die besondere öffentliche Förderung für diese Kindertageseinrichtungen läuft aus. Als Zeitrahmen ist bekannt, dass bis 12/2021 Rahmenbedingungen dazu geschaffen und es eine Übergangszeit bis 12/2026 geben soll. Die Träger der Regel-Kitas sollen mittelfristig eigene z.B. heilpädagogische Fachkräfte vorhalten. Da die Basisleistung jedoch kindsbezogen befristet bewilligt wird (siehe Punkt 2), muss die Stadt Hilden perspektivisch diese Stellen dauerhaft schaffen und finanzieren, unabhängig von konkreten Fallzahlen. Ein übergreifender Einsatz dieser Fachkräfte wird kritisch betrachtet, da dies eine „programmhaftere“ Förderung nach sich zieht, statt einer „alltagsintegrierten“ Förderung. Förderschwerpunkte sollen ausdrücklich nicht geschaffen werden.

Zu 2.,

Seit dem 01.08.2020 können Eltern für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung in Kindertageseinrichtungen nur noch Anträge nach dem BTHG stellen,

1. auf Basisleistung I und ggf.
2. auf eine darüber hinaus notwendige Kita-Assistenz (durch eine Fachkraft oder eine Nicht-Fachkraft)

Für die Träger der Einrichtungen bedeutet dies, dass sie gehalten sind, einen Vertrag mit dem LVR über die Ausgestaltung der Basisleistung I in den einzelnen Einrichtungen zu schließen. Der Vertrag ist gültig für mindestens ein Kita-Jahr. Mittlerweile liegt auch ein Mustervertrag (siehe Anlage 1) vor. Soweit der Verwaltung bekannt, hat bisher noch kein Träger mit einer Kindertageseinrichtung in Hilden einen gültigen Vertrag abgeschlossen. Ein Termin zur Abstimmung des Mustervertrages für die städt. Kindertageseinrichtungen und dem LVR liegt noch nicht vor. Wie schon benannt, kann der Träger sich zwischen den beiden Modellen „Zusatzkraft“ oder „Gruppenstärkenabsenkung“ entscheiden. In der Realität ist das Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ nur schwer/nur ab dem Folgejahr umzusetzen. Die Feststellung, ob ein Kind zum Personenkreis nach § 53 SGB XII zählt, wird in der Regel erst im laufenden Kita-Jahr getroffen. Zu diesem Zeitpunkt sind aber die Kindergartenbedarfsplanung und die Vergabe der Plätze bereits abgeschlossen.

Nach dem Mustervertrag des LVR ist es möglich, auf die Gruppenstärkenabsenkung unterjährig zu verzichten. Diese ist dann aber spätestens ab dem nächsten Kita-Jahr verpflichtend umzusetzen. Sofern die Gruppe bereits mit Überbelegungen betrieben wird, müssten im Folgejahr auch diese Plätze entfallen (gesamt dann drei Plätze für ein Kind mit Behinderung).

Die Bewilligung der Basisleistung I ist an das Kind gebunden und erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis maximal zur Einschulung. Daher birgt auch das Modell „Zusatzkraft“ die Hürde, das entsprechende Personal gefunden werden muss. In der Praxis bedeutet dies, dass für ein Kind mit Basisleistung I insgesamt 19 Fachkraftstunden zusätzlich vorgehalten werden müssen.

Die Besetzung dieser zusätzlichen befristeten Stunden innerhalb des vorhandenen Personals der Einrichtung ist unrealistisch. Dies gilt auch für die Akquirierung von externem Personal auf dem Arbeitsmarkt. Da die BTHG-Leistung für Personal „zweckgebunden“ gewährt wird, dürfte sich aus Sicht des Fachamtes keine Stellenplanproblematik hinsichtlich der Besetzung der Fachkraftstunden ergeben.

Dennoch präferiert die Stadt Hilden aktuell das Modell „Zusatzkraft“. Die letztendliche Entscheidung obliegt jedoch den einzelnen Trägern. Diese werden seitens der Verwaltung vorab beraten, sofern diese Kenntnis von einem Antrag erlangt.

Nach Auskunft der betroffenen Träger zeigt sich auch hier die Tendenz für das Modell „Zusatzkraft“. Lediglich die Kindertageseinrichtungen der Freizeitgemeinschaft e.V. (Ellen Wiederhold, Karnaper Regenbogen und Nordlichter) mit insgesamt 53 Plätzen für Kinder mit Behinderung arbeiten bereits mit dem Modell „Gruppenstärkenabsenkung“. Dies begründet sich aus der Historie als Integrative Kindertageseinrichtungen mit einer generell reduzierten Belegung.

In der Stadt Hilden gibt es (Stand: 06.10.2020) 20 Kinder mit einer bewilligten Basisleistung I bei sechs Trägern. Die Zahl wird ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 steigen, da zu diesem Zeitpunkt die freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes „FINK - 6.000 € pro Kind“ ausläuft. Von diesen 20 Kindern haben 12 Kinder eine zusätzliche Bewilligung für eine über die Basisleistung I hinausgehende individuelle heilpädagogische Leistung - „Kita-Assistenz“/ face-to-face, die in der Regel keine Fachkräfte sind. Diese Bewilligungen werden in der Höhe der wöchentlichen Betreuungszeit in der Kita bewilligt, maximal 40 Wochenstunden.

Zu 3.,

Eine verlässliche personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen stellt die Grundlage für eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung der Kinder dar. Insbesondere mit Blick auf die noch ausstehenden konzeptionellen Anforderungen.

Beobachtungen und Dokumentationen sind Arbeitsgrundlagen für pädagogische Fachkräfte im Hinblick auf Begleitung und Unterstützung kindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse.

Durch eine strukturierte Beobachtung und Dokumentation, z.B. durch BaSik-Bögen und Portfolio, ist es möglich, Bedarfe einzelner Kinder individuell zu erfassen, mit den Eltern zu besprechen und Handlungskonzepte /Förderpläne/ Förderziele zu entwickeln. So wird, trotz der oftmals fehlenden personellen Kapazitäten der über BTHG geförderten Fachkräfte versucht, jedem einzelnen Kind die ihm zustehende Förderung zukommen zu lassen. Besonders der Einsatz der sog. Kita-Assistenzen stellt in der Praxis zur Entlastung des Betreuungssettings eine große Hilfe dar. An dieser Stelle spielt die Qualität der Assistenzperson eine große Rolle (i.d.R. Nicht-Fachkraft s.o.).

Grundsätzlich muss jeder Träger zur Sicherung der Qualität und Wirksamkeit der Maßnahmen über ein Fachkonzept nach den Vorgaben des LVR inkl. dessen regelmäßiger Fortschreibung als Bestandteil der Einrichtungskonzeption verfügen.

Eine solches Fachkonzept liegt für die städt. Kindertageseinrichtungen noch nicht vor. Aufgrund der fehlenden Personalressourcen trägerseits und in den Einrichtungen ist ein Termin nicht absehbar. Es ist davon auszugehen, dass auch die freien Träger sich noch in der Entwicklung eines solchen Fachkonzeptes befinden. Seit dem 20.10.2020 hat der LVR eine Handlungsempfehlung zur Erstellung eines inklusionspädagogischen Konzeptes „An Alle Denken – Empfehlung zur Erstellung einer Inklusionspädagogischen Konzeption“ zu Verfügung gestellt. Sofern die Konzeption nach den Vorgaben der Empfehlung erstellt wird, kann diese als Fachkonzept der heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 131 SGB IX anerkannt werden. Aufgrund des Umfanges der Empfehlung verweist die Verwaltung auf den folgenden Link: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente/88/20_1797-Inhalt_An_alle_Denken-gesamt.pdf

Zu 4.

Die Verwaltung hat ein Antragsformular entwickelt, dass den Trägern und den Kindertageseinrichtungen zu Verfügung gestellt wird. Insbesondere um den Eltern die Antragsstellung zu erleichtern. Die Verwaltung steht weiterhin im engen Austausch mit den Trägern, damit evtl. Problemlage besprochen und in Richtung LVR thematisiert werden können. Aktuell führt das Fallmanagement des LVRs keine persönlichen Gespräche vor Ort oder mit den Eltern persönlich (nur im Einzelfall telefonisch) und entscheidet nach Aktenlage. Die frühzeitige Beteiligung des Trägers durch dessen Fachkräfte am Verfahren ist aus Sicht der Verwaltung wichtig, um eine umfassende passgenaue Bewilligung zu erhalten. Weiterhin wird empfohlen, die Frühförderstelle des Kreises Mettmann einzubinden.

Zu 5.

Zur Gestaltung des Überganges von Kindertageseinrichtung in die Grundschule sind generell Eltern, Kita und Grundschule in einem engen Austausch - siehe auch „Auf in die Schule“. Kinder mit besonderem Bedarf werden frühzeitig zur Schuleingangsuntersuchung eingeladen. In der Folge werden Kinder ggf. um ein Jahr von der Schulpflicht zurückgestellt. Zusätzlich kann die von der Stadt Hilden konzipierte „Übergangsbegleitung“ zum Einsatz kommen. Diese bietet bereits im letzten Kita - Jahr vor der Einschulung Beratung, Unterstützung und Begleitung für Eltern und vermittelt an die einschlägigen Fachstellen (siehe Anlage 2 - Flyer Übergangsbegleitung), soweit notwendig.

Das Verfahren nach BTHG endet mit dem Eintritt des Kindes in die Schule. Ab diesem Zeitpunkt wird ein neuer Antrag durch die Eltern notwendig. Mit Blick auf die Zuständigkeiten bezüglich der Beantragung, Gewährung und Kostenübernahme wird unterschieden zwischen

- Kindern mit seelischen Behinderungen (§ 35a SGB VII): Das zuständige Amt für die Beantragung einer Eingliederungshilfe und der Kostenträger ist das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden - Fachstelle ist im Allgemeinen Sozialen Dienst angesiedelt.
- Kindern mit geistigen und körperlichen Behinderungen (§§ 53, 54 SGB XII): Das zuständige Amt für die Beantragung einer Eingliederungshilfe und der Kostenträger ist das Sozialamt - Bewilligungsbehörde Amt für Menschen mit Behinderung des Kreis Mettmann.

Je nach Bedarfslage des Kindes entscheidet die Schule in Abstimmung mit den Eltern über die Eröffnung eines Verfahrens zur Überprüfung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (AOSF-Verfahren) und berät noch einmal gezielt zur Wahl der Grundschule (z.B. eine Grundschule des gemeinsamen Lernens mit einem bestimmten Schwerpunkt). Es werden jeweils individuelle Lernziele entwickelt und Förderorte empfohlen.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

**Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX
über heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen**

zwischen

.....

als **Leistungserbringer**

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
Dezernat Kinder, Jugend und Familie,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

als **Träger der Eingliederungshilfe**

§1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Durch den Rahmenvertrag NRW gemäß § 131 SGB IX (Landesrahmenvertrag - LRV) sind Ziel, Art und Inhalt der Eingliederungshilfeleistung in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegt. Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind dem Rahmenvertrag NRW als Anlage A beigelegt und sind damit die normative Orientierung für die konkrete Leistungsvereinbarung. Der Landesrahmenvertrag findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Anderes regelt.
- (2) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich
- der Ziele der Leistungen
 - des Personenkreises
 - der Art und des Inhalts der Leistung
 - des Umfangs der Leistungen
 - der Qualität und Wirksamkeit
 - der personellen Ausstattung und Qualifikation
 - der sächlichen Ausstattung
 - der betriebsnotwendigen Anlagen und
 - der Dokumentation und Nachweise.

- (3) Die Leistungen des Leistungserbringers sind dargelegt im Fachkonzept
(vgl. LRV Teil A.3.1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Personenkreis

- (1) Der Leistungserbringer betreut noch nicht eingeschulte Kinder mit

- körperlichen Beeinträchtigungen
- seelischen Beeinträchtigungen
- geistigen Beeinträchtigungen oder
- Sinnesbeeinträchtigungen

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Hiermit sind sowohl alle o.a. Teilgruppen 1-4 sowie alle möglichen Kombinationen eingeschlossen.

Der Leistungserbringer soll grundsätzlich vorrangig Leistungsberechtigte aus dem Sozialraum aufnehmen.

§ 3

Ziel der Leistung

- (1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- (2) Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten durch unterschiedliche

Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

§ 4

Art und Inhalt der Leistungen

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die in § 2 Absatz 1 genannten Leistungsberechtigten richten sich nach dem im Gesamtplan ausgewiesenen individuellen Bedarf des Kindes. Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden.
- (2) Sie werden in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht.
- (3) Die Leistungserbringung erfolgt durch geeignete Maßnahmen und wird hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der Bedarfslage des Leistungsberechtigten regelmäßig reflektiert. Der Leistungsberechtigte wird in die individuelle Leistungsplanung und Leistungserbringung einbezogen.
- (4) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Leistung umfasst unter anderem, folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition

- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des §12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

(5) Näheres regelt das Fachkonzept.

§ 5

Umfang der Leistungen¹

(1) Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.

(2) Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) finanziert.

(3) Basisleistung I für Kinder mit Teilhabebedarf:

1. Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer Basisleistung vorgehalten werden.

Sie umfasst folgende Leistungen und strukturelle Anforderungen:

- einen verbesserten Betreuungsschlüssel gemäß den Regelungen des LRV Anlage B.4 in der jeweils gültigen Fassung
- Erstellung eines Fachkonzeptes und dessen regelmäßige Fortschreibung

¹ Verweis auf das Fachkonzept notwendig, da dies auf Grund der Rahmenbedingungen in der Einrichtung etwas Anderes ggf. aufweisen kann. Dies schließt auch die individuellen heilpädagogischen Leistungen ein.

- Erstellung und Fortführung einer Förder- und Teilhabeplanung (ICF orientiert) nach vorgegebenem Muster oder Empfehlung des Trägers der Eingliederungshilfe
- Fachberatung
- Fortbildung und Supervision (z.B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens)
- Verwaltungsanteil für Organisation
- Fallmanagement (organisatorische Abwicklung)
- Beratungsleistung für Therapie
- Sorge tragen, dass der Zugang zur Leistung (Fahrdienst) unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen und von Kontextfaktoren im Einzelfall geregelt wird.²

2. Der Leistungserbringer bietet die notwendige Maßnahme (Betreuung) im erforderlichen Umfang nach LRV Anlage B.4 zu diesem Vertrag an. Er erbringt in der Kindertageseinrichtung Leistungen in Form einer Basisleistung I
- als eine gemeinschaftlich erbrachte Leistung nach §116 Absatz 2 SGB IX im „Modell Zusatzkraft“
oder
 - als eine gemeinschaftlich erbrachte Leistung nach §116 Absatz 2 SGB IX im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“.
- Die empfohlene Gruppengröße nach KiBiz sollte dabei nicht überschritten werden.

Die erforderliche Platzreduzierung in der Gruppenform II der Anlage zu § 33 KiBiz kann in der Gruppe erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Platzreduzierung in einer anderen Gruppe erfolgen, um das Betreuungssetting in der Einrichtung insgesamt zu stärken.

3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich bis zum 15.04. für das darauffolgende Kindergartenjahr dem Träger der Eingliederungshilfe (beginnend am 01.08. und endend mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres) schriftlich mitzuteilen, welches Modell der Basisleistung (aufgeführt unter § 5 Absatz 3.2 dieser Leistungsvereinbarung) gewählt wird. Bei fehlender Mitteilung wird das bisherige Modell für ein weiteres Jahr fortgeschrieben. Ein Wechsel des Modells innerhalb eines Kindergartenjahres ist nicht zulässig.

² Der Zugang zur Leistung (Fahrdienst) wird regelhaft nicht durch den Leistungserbringer sichergestellt. Hierzu ist eine Bewilligung des Trägers der Eingliederungshilfe von Nöten, die auf der individuellen Überprüfung der Teilhabebedarfe beruht.

4. Der unterjährige Zugang eines leistungsberechtigten Kindes ist möglich. Ist hier im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“ eine Platzreduzierung im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich, kann auf diese verzichtet werden. In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr ebenfalls auf eine Platzreduzierung verzichtet werden. In beiden Fällen müssen die Mittel der Eingliederungshilfe dazu verwendet werden zusätzliche fünf Fachkraftstunden (pro Woche) aufzubauen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich jedoch für das unmittelbar anschließende Kindergartenjahr, beginnend mit dem 01.08. des Jahres unter Berücksichtigung der kommunalen Jugendhilfeplanung die Gruppenstärkenabsenkung zu gewährleisten.
5. Sofern eine Kündigung des Betreuungsvertrages für ein leistungsberechtigtes Kind erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
6. Die Basisleistung I kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe durch Kooperationsvertrag mit einem Drittanbieter sichergestellt werden und wird explizit im Fachkonzept beschrieben. Dabei muss der Leistungserbringer gewährleisten, dass die Inhalte dieses Vertrages auch durch den Drittanbieter eingehalten werden.

(4) Individuelle heilpädagogische Leistungen:

Bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen handelt es sich um die die Basisleistung I ergänzenden Leistungen, die durch zusätzliche Personalstunden des Leistungserbringers erbracht wird.

Die Leistungen beziehen sich

- a. auf individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe, die durch eine Fachkraft erbracht werden und/oder
- b. auf individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face“, die durch eine Fachkraft erbracht werden,
- c. auf individuelle Leistungen „face to face“, die durch eine Nicht-Fachkraft erbracht werden.

Bezogen auf die Erbringung von individuellen heilpädagogischen Leistungen durch eine Fachkraft in der Gruppe wird auf § 5 Absatz 3 Ziffer 6 dieses Vertrages verwiesen.

Sollte der Leistungserbringer eine individuelle kindbezogene Leistung (face- to-face- Leistungen) nicht über trügereigenes Personal abdecken können, kann diese Leistung über einen Drittanbieter sichergestellt werden. Über einen Kooperationsvertrag sind Inhalte der Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und dem externen Anbieter zu vereinbaren.

(5) Weitere Regelungen:

Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung für den Zeitraum der Leistungszusage gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Erziehungsberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden. Die Fachberatung gibt eine Stellungnahme ab.

§ 6

Qualität und Wirksamkeit

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung oder Maßnahme, die im Landesrahmenvertrag sowie in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

(2) Strukturqualität

- Der Leistungserbringer erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem er u.a. ein geeignetes System für Qualitätsmanagement und für Beschwerdeverfahren vorhält.
- Der Leistungserbringer qualifiziert seine Einrichtungen dahingehend, dass auch Kinder mit Teilhabebedarf an den Bildungsangeboten partizipieren können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
- Der Personalschlüssel liegt oberhalb der Vorgaben der Landesförderung (KiBiz), da es sich um zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung handelt.
- Der Leistungserbringer verfügt über ein Fachkonzept im Sinne des LRV Teil A 3.1 und deren regelmäßige Fortschreibung als Bestandteil der Einrichtungskonzeption. Es wird auf die aktuelle Arbeitshilfe der Landschaftsverbände zur Konzeption verwiesen.

(3) Prozessqualität

- Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe- und Förderplanung nach vorgegebenem Muster und schreibt diese fort. Die Teilhabe- und Förderplanung basiert auf den Zielen der Bedarfsermittlung, welche dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellt werden. Im Verlauf dient der Teilhabe- und Förderplan einer wechselseitigen Abstimmung zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.
- In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden Wünsche und Erwartungen der Sorgeberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst.
- In der Kindertageseinrichtung finden mindestens jährlich Entwicklungsgespräche mit den Eltern auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere, bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

(4) Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

§ 7

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen.
- (2) Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach §28 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.
- (3) Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäden und Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegten Kalkulationseckwerte.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, das vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation vorzuhalten. Die Leistungserbringer melden 1x jährlich zum 15. Oktober eines Jahres den aktuellen Personalbestand im Rahmen der Eingliederungshilfe mithilfe des durch den Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellten Vordrucks.

§ 8

Sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

§ 9

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Es gelten § 128 SGB IX sowie die entsprechenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) und des Landesrahmenvertrages.

§ 10

Dokumentation und Nachweise

Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation:

1. Grundsätzlich bestätigt der Leistungserbringer einmal jährlich bis zum 31.10. des Folgejahres, dass die Basisleistung I (Aufbau von entsprechenden Fachkraftstunden bzw. die Reduzierung der Gruppenstärke) vereinbarungsgemäß umgesetzt wurde. Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt stichprobenartig zu prüfen, ob die Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht worden sind. Der Nachweis wird anhand der Muster des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
2. Für die Leistung der Fachberatung muss der Leistungserbringer eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband vorhalten, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird. Auf Anfrage ist diese dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.
Der Nachweis über stattgefundene Fachberatung gem. Ziffer 7 Spiegelstrich 8 der Rahmenleistungsbeschreibung wird dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
Der Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen werden dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
3. Die Dokumentation der Teilhabe- und Förderplanung zusätzlich zur Bildungsdokumentation wird wechselseitig zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe ausgetauscht. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.

4. Die Übersicht über die Aktivitäten des Fallmanagements aus der Basisleistung I wird dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
- Das Fachkonzept muss auf Nachfrage vorgelegt werden. Es muss regelmäßig angepasst werden und darf nicht älter als fünf Jahre sein. Sofern das Konzept inhaltlich überarbeitet wurde, gibt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe einen schriftlichen Hinweis.

§ 11

Datenschutz

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die personenbezogenen und fallrelevanten Daten der leistungsberechtigten Person an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden dürfen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.
- (2) Die Leistungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Leistungserbringer

Stempel und Unterschrift
Eingliederungshilfeträger

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX über heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Zwischen

.....

als **Leistungserbringer**

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
Dezernat Kinder, Jugend und Familie,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

als **Träger der Eingliederungshilfe**

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX für den Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung geschlossen. Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

§ 1 Vergütung

(1) Für die Basisleistung I im Modell Zusatzkraft oder im Modell Gruppenstärkenabsenkung erhält der Leistungserbringer eine Leistungspauschale.

Die pauschalen Beträge richten sich nach dem Anhang zu Ziffer 1 der Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

Für die

- a. individuellen heilpädagogischen Leistungen in der Gruppe, die durch eine Fachkraft erbracht werden,
- b. individuellen heilpädagogischen Leistungen „face to face“, die durch eine Fachkraft erbracht werden und

c. die individuellen heilpädagogischen Leistungen „face to face“, die durch eine Nicht-Fachkraft erbracht werden, erhält der Leistungserbringer jeweils eine Leistungspauschale. Die pauschalen Beträge richten sich nach dem Anhang zu Ziffer 1 der Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern der Leistungserbringer von dem Recht Gebrauch macht, eine Einzelverhandlung zu führen, kommt Abs. 2 zum Tragen.

(2) Der Leistungserbringer erhält einen individuellen Ausgangswert (Stand: TT.MM.JJJJ) in Höhe von €. Dieser wird analog den tariflichen Veränderungen angepasst.¹

§ 2

Allgemeine Regelungen

- (1) Mit diesen Beträgen sind alle Kosten der heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der „Basisleistung I“ und die Kosten für die individuellen heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß der Leistungsvereinbarung abgegolten (Erfüllungsfiktion).
- (2) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem leistungsberechtigten Kind erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.
- (3) Für den Beginn und das Ende der Leistung ist der Bewilligungsbescheid maßgeblich. Regelungen für den Einzelfall bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die in der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX beschriebenen Leistungen im Rahmen der Basisleistung I werden unter Anrechnung der KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand durch Vergütungen nach SGB IX finanziert.
- (5) Sofern eine Kündigung des Betreuungsvertrages eines leistungsberechtigten Kindes erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

¹ Kommt zum Tragen, wenn der Träger eine Vergütung außerhalb der Pauschale vereinbart. Die Ausweisung der tatsächlichen individuellen Vergütung wird als Anlage zum Vergütungsvertrag angefügt, damit nicht bei jeder Veränderung ein neuer Vertrag geschlossen werden muss.

§ 3

Abrechenbare Leistung

- (1) Die Basisleistung I wird als monatliche anteilige Pauschale zum Beginn des Monats gezahlt. Die Pauschale errechnet sich für jeden Monat anhand der tatsächlich betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung, für die eine Bewilligung vorliegt.
- (2) Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden nach den Vergütungssätzen im Anhang zu Ziffer 1 der Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Es gelten die ergänzenden Regelungen zur Finanzierung der individuellen heilpädagogischen Leistungen in der jeweils gültigen Fassung nach der Anlage B.4.
- (3) Bei der Abrechnung sind die Vordrucke zu verwenden und die Vorgaben/Verfahren des Trägers der Eingliederungshilfe einzuhalten.
- (4) Beanstandungen aufgrund der Rechnungsprüfung des Leistungserbringers müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang beim Träger der Eingliederungshilfe geltend gemacht werden.

§ 4

Ergänzende Regelungen zur Finanzierung

Es gelten die ergänzenden Regelungen zur Finanzierung gemäß Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung der Leistungsvereinbarung. Während dieser Zeit werden die tatsächlichen Tarifsteigerungen auf die Personalkosten der Eingliederungshilfe als Ausgangswert angerechnet.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Änderungen der Vereinbarung

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Leistungserbringer

Stempel und Unterschrift
Eingliederungshilfeträger

**Basisleistung I (Stand ab 01.08.2020) gemäß Anlage B.4.1. (Anhang)
zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX**

Modell Zusatzkraft				
Kinder mit Behinderung	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGH Träger	Vergütung inklusive kindbezogener Zuschläge
1	19	9,06	9,94	16.462,26 €
2	27	18,12	8,88	17.129,69 €
3	39	27,18	11,82	23.184,97 €
4	48	36,24	11,76	24.932,56 €
5	57	45,30	11,70	26.680,15 €
6	66	54,36	11,64	28.427,74 €
7	85	63,42	21,58	44.890,00 €
8	93	72,48	20,52	45.557,43 €
...	...	...	...	...

Modell Gruppenstärkenabsenkung "- 1 Platz je Kind"				
Kinder mit Behinderung	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGH Träger	Vergütung inklusive kindbezogener Zuschläge
1	14,19	1,64	12,55	20.209,95 €
2	16,75	3,28	13,47	23.720,45 €
3	22,11	4,92	17,19	30.895,72 €
4	24,04	6,56	17,48	33.145,87 €
5	25,65	8,20	17,45	34.936,54 €
6	27,48	9,84	17,64	37.043,11 €
7	41,67	11,48	30,19	57.253,06 €
8	44,23	13,12	31,11	60.763,56 €
...	...	...	...	...



Übergangsbegleitung. Von der KITA in die Grundschule.

Wir sind für Sie da, wenn Sie...

- nicht sicher sind, welche Schule für Ihr Kind die richtige ist.
- Fragen rund um die Schulanmeldung haben.
- Fragen rund um die Schuleingangsuntersuchung haben.
- wissen möchten, wie Sie Ihr Kind auf den Schulstart vorbereiten.
- Fragen zur Schulreife und/oder Entwicklung Ihres Kindes haben.
- Fragen zur „sonderpädagogische Förderung/Inklusion“ haben.
- Schwierigkeiten im Kontakt mit KITA und/oder Grundschule haben.

Wir bieten Ihnen...

- Beratung und Begleitung rund um den Übergang KITA - Grundschule.
- Vermittlung zwischen KITA, Grundschule und Elternhaus.
- Gruppenangebote für Kinder und Eltern.
- bei Bedarf Vermittlung zu anderen Diensten und Angeboten.
- Unterstützung der Bildungseinrichtungen bei der Umsetzung ihrer Angebote.
- Mitarbeit in Arbeitskreisen, stadtteilorientiert und themenbezogen.

Unsere Mitarbeitenden sichern Ihnen Vertraulichkeit zu. Unsere Beratungsangebote sind für Sie grundsätzlich kostenfrei.

Kontakt

Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH, Martin-Luther-Weg 1c, 40723 Hilden
Telefon 02103 - 21 90 7 Fax 02103 - 28 64 89 www.diakonie-kreis-mettmann.de

Ansprechpartner/-innen



Bettina Becker
Mobil 0162 - 986 39 34
Email b.becker@diakonie-kreis-mettmann.de

René Rondholz
Mobil 0162 - 986 71 34
Email r.rondholz@diakonie-kreis-mettmann.de

In Kooperation mit:

